

Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Menschen mit Körperbehinderung, deren Leben sich kaum von Menschen ohne Behinderung unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, das Erbrecht durch punktuelle Änderungen an die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen und hat auch gegen die weitere formulierte Absicht, die Verjährungsvorschriften familien- und erbrechtlicher Ansprüche an die Regelverjährung des BGB anzupassen, keine Bedenken.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Einzelregelungen des Gesetzesentwurfs:

Zu Artikel 1 Nr. 9 a): § 1836e Abs. 1 Satz 1 BGB Gesetzlicher Forderungsübergang

Der Bundesverband befürwortet die Verkürzung der Verjährungsfrist für die auf die Staatskasse übergegangenen Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche des Vormundes gegen den Mündel (bzw. des Betreuers gegen den Betreuten gemäß §1908i BGB i.V.m. § 1836e BGB Abs. 1 Satz 1 BGB) auf drei Jahre. Damit ist die Rückgriffsmöglichkeit der Staatskasse für den Mündel/die betreute Person auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt.

Zu Art. 1 Nr. 14: § 2057b BGB Ausgleichspflicht bei Pflegeleistungen eines gesetzlichen Erben

Die im Entwurf formulierte Absicht, Pflegeleistungen zukünftig im Rahmen des neuen § 2057b BGB nicht nur bei Verzicht auf berufliches Einkommen zu honorieren und die Ausgleichsberechtigung auf alle gesetzlichen Erben und nicht nur auf Abkömmlinge zu erweitern, ist ein weiteres wichtiges Signal der Anerkennung für Personen, die sich für pflegebedürftige Angehörige einsetzen.

Die Neuregelung berücksichtigt jedoch nicht die engagierten Menschen, die zwar keine Pflegeleistungen, jedoch erhebliche und wichtige Förderungs- und Assistenzleistungen für Angehörige mit seelischer oder geistiger Behinderung aufgrund ihrer familiären Verbundenheit mit diesen erbringen. Sie ermöglichen den Menschen mit Behinderung einen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung und tragen damit zu der Umsetzung des gesetzlich verankerten Vorrangs ambulanter vor stationärer Hilfen bei. Der Bundesverband schlägt vor, auch diesen versorgenden Menschen, die mit ihrer Arbeit ebenfalls eine wichtige gesellschaftliche Leistung erbringen, bei einer Erbaueinandersetzung einen Ausgleich für die Förderung/Assistenz zu gewähren.

Zu Art. 1 Nr. 23: § 2325 Absatz 3 BGB Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen

Der Bundesverband begrüßt die Einführung einer gleitenden Ausschlussfrist für den Pflichtteilergänzungsanspruch. Die zeitliche Staffelung führt auf der Seite der Pflichtteilsberechtigten zu einer vertretbaren Fristverkürzung, die insbesondere beschenkten Selbsthilfeorganisationen insofern zugute kommt, als sie mehr Planungssicherheit für das Zugewandte erhalten.

29.08.07